

Normgeber:	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 330
Erlassdatum:	14.12.2023
Fassung vom:	14.12.2023
Gültig ab:	01.01.2023
Gültig bis:	31.12.2029
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-465
Normen:	32022R1408, 32013R1305, 32013R1306, 32023R0813, 32022R1173 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 60

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für den Anbau von vielfältigen Kulturen im Ackerbau (Vielfältige Kulturen Richtlinie 2023)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 2 Gegenstand der Zuwendung
 - 3 Zuwendungsempfänger
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
 - 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsbehörde
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 7.6 Prüfrechte
 - 8 Kontrolle und Sanktionen
 - 8.1 Kontrolle
 - 8.2 Sanktionen
 - 9 Anlagen
 - 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

630-465

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für den Anbau von vielfältigen Kulturen im Ackerbau (Vielfältige Kulturen Richtlinie 2023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 60

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 2016 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022,
- e) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- f) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- g) ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von großkörnigen Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.
- 2.2 Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Zuwendung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass

- a) der Betrieb konventionell bewirtschaftet wird,
- b) die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
- c) die Größe der beantragten Ackerflächen mindestens 0,1 ha beträgt und
- d) die Flächen in Mecklenburg-Vorpommern liegen.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Die Zustimmung gilt mit Antragstellung als erteilt. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 60 Euro je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe.

5.3 Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind.

5.4 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragten Flächen gelten die in Anlage 1 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten auf ein und derselben Fläche.

5.5 Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen (bestimmte freiwillige Leistungen für Umwelt und Klima) gemäß des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind in Anlage 2 dargestellt. Eine Erhöhung des Einheitsbetrages für die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent“ führt zu einer entsprechenden Absenkung der Zuwendung nach Nummer 5.2.

5.6 Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Höhe der Zuwendungen werden:

- a) Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
- b) Flächen, die anderen Verpflichtungen unterliegen und mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 1),
- c) Flächen, für die eine Öko-Regelung beantragt wird, die mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar ist (Anlage 2).

5.7 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 250 Euro pro Jahr ist der Antrag abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Bei der Berechnung der Ackerfläche des Betriebes werden nur in Mecklenburg-Vorpommern belegene Flächen berücksichtigt.

6.3 Bei der Berechnung der Ackerfläche des Betriebes werden Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, nicht berücksichtigt.

6.4 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche des Betriebes nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten.

- 6.5 Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche des Betriebes sind großkörnige Leguminosen einschließlich Gemengen, die großkörnige Leguminosen enthalten, anzubauen. Bei diesen Gemengen muss der Anteil an Leguminosen auf der Fläche (Nachweis über das Saatgut) überwiegen.
- 6.6 Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche des Betriebes nicht überschreiten.
- 6.7 Der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen darf 30 Prozent der Ackerfläche des Betriebes nicht überschreiten.
- 6.8 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche des Betriebes nach Nummer 6.4 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die in Nummer 6.4 genannten Anbauanteile erreicht werden.
- 6.9 Nach Leguminosen (oder Gemengen mit Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15. Februar des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen. Die Folgefrucht ist im Maßnahmetagebuch zu dokumentieren. Das Maßnahmetagebuch steht im Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung.
- 6.10 Wer Zuwendungen empfängt, hat während des Verpflichtungszeitraums die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, im Anhang III aufgelisteten GLÖZ-Standards einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zu Verwaltungssanktionen. Die relevanten Standards sind im Merkblatt zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt, welches zur Antragstellung bekannt gegeben wird.
- 6.11 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.11.1 Vergrößert sich die Ackerfläche während der Laufzeit der Verpflichtung, so sind die zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften. Für die zusätzlichen Ackerflächen kann unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.1 sowie unter folgenden Voraussetzungen eine Zuwendung beantragt werden:
- a) die Vergrößerung beträgt maximal 20 Prozent der bisherigen bestellten Ackerfläche,
 - b) die Restlaufzeit der Verpflichtung beträgt noch mindestens zwei Jahre.

- 6.11.2 Die ursprüngliche Verpflichtung kann insbesondere bei Flächenzugängen in erheblichem Umfang durch eine neue Verpflichtung mit einem erneuten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ersetzt werden.
- 6.11.3 Die Zuwendungsempfänger haben alle weiteren Änderungen im Verpflichtungszeitraum, die nicht unter die Nummern 6.11.1 und 6.11.2 fallen, wie zum Beispiel den Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.12 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.12.1 Wird der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird, wenn die Verpflichtung bereits zwei Jahre erfüllt wurde.
- 6.12.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 6.12.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.12.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.
- 6.12.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.12.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.12.3 keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert sind und sich eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage als unmöglich erweist, weil
- a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,
 - b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde.
- 6.12.5 In den Fällen der Nummer 6.12.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 6.13 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

- 6.13.1 Können die Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.
- 6.13.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- a) schwere Naturkatastrophen oder schwere Wetterereignisse, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen,
 - b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - c) Tierseuchen, der Ausbruch von Pflanzenkrankheiten oder das Auftreten von Pflanzenschädlingen, die den gesamten Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betreffen,
 - d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
 - e) der Tod des Zuwendungsempfängers,
 - f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.
- 6.13.3 Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Nummer 6.13.2 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet in Mitleidenschaft, kann das gesamte Gebiet als von der Katastrophe oder dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen aufgefasst werden.
- 6.13.4 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.
- 6.14 Anpassung der Verpflichtung

Ändern sich einschlägige verpflichtende Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen kann dies zu Anpassungen der bestehenden Zuwendungsbeträge je Hektar oder sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 führen, sodass die Bewilligungsbescheide anzupassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.2 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.11.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.11.2, auf Änderung nach Nummer 6.11.3 und auf Übertragung von Betrieben nach Nummer 6.12.1 sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Unternehmens befindet. Befindet sich der Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt gestellt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschafteten Flächen liegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich für die erbrachten Leistungen im jeweiligen Verpflichtungsjahr nach Ablauf des Verpflichtungsjahres gezahlt.

7.3.2 Die Zahlung erfolgt mittels Auszahlungsantrag, der abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO, als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

- 7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.
- 7.3.5 Ergänzend zu den Unterlagen nach Nummer 7.3.2 ist nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 31. März das Maßnahmetagebuch als zahlungsbegründende Unterlage vorzulegen, soweit eine Vor-Ort-Kontrolle im Antragsjahr stattgefunden oder die Bewilligungsbehörde die Vorlage angefordert hat.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungsnachweis mit der Vorlage des Sammelantrages und des Auszahlungsantrages nach Nummer 7.3.2 sowie den nach Nummer 7.3.5 vorzulegenden Unterlagen als erbracht.
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 11.1 der VV zu § 44 LHO wird eine kursorische Prüfung der Maßnahmetagebücher bei einer stichprobenweisen Auswahl der Parzellen durchgeführt.
- 7.4.3 Ergänzend zu Nummer 7.4.2 wird in den Fällen, die zu einer Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden, gemäß Nr. 11.2 der VV zu § 44 LHO eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises durch Einsicht in die Maßnahmetagebücher durchgeführt.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.6 Prüfrechte
- 7.6.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- f) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
- g) die Bewilligungsbehörden.

7.6.2 Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen oder der bewirtschafteten Flächen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden.

8 Kontrolle und Sanktionen

8.1 Kontrolle

8.1.1 Durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern durchgeführt.

8.1.2 Vor-Ort-Kontrollen werden jährlich während des Verpflichtungsjahres im Rahmen einer DV-gestützten Stichprobenauswahl durchgeführt.

8.1.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereit zu halten.

8.2 Sanktionen

8.2.1 Sanktion bei Nichtanmeldung aller Flächen

Der Gesamtbetrag, der für ein Verpflichtungsjahr zu gewährenden Zuwendung ist um 3 Prozent zu kürzen (Nichtanmeldungssanktion), sofern für das betroffene Verpflichtungsjahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Sammelantrag angegeben wurden und der Unterschied zwischen der im Sammelantrag angemeldeten Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen mehr als

a) 3 Prozent der angemeldeten Fläche oder

b) 10 Hektar der angemeldeten Fläche

beträgt.

8.2.2 Sanktionen bei Übererklärungen

8.2.2.1 Ist die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als

a) 3 Prozent der ermittelten Fläche oder

b) 2 Hektar,

wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung reduziert (Übererklärungssanktion).

8.2.2.2 Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, ist die zu gewährende Zuwendung auf Null zu kürzen.

8.2.2.3 Die Sanktion erfolgt innerhalb der Kulturgruppe. Eine Kulturgruppe setzt sich aus allen Flächen zusammen, die denselben Zuwendungsbetrag je Hektar und dieselben Auflagen und Verpflichtungen haben.

- 8.2.3 Sanktionen bei Nichteinhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen und sonstigen Auflagen (Nichteinhaltungssanktion)
- 8.2.3.1 Die beantragte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn sonstige Zuwendungsbestimmungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden.
- 8.2.3.2 Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Zuwendung bei Nichteinhaltung von sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen berücksichtigt.
- 8.2.3.3 Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen sonstigen Zuwendungsbestimmungen oder sonstigen Auflagen sind.
- 8.2.3.4 Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand des Umfangs des Verstoßes auf die Kulturgruppe beurteilt.
- 8.2.3.5 Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- 8.2.3.6 Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits gleiche Verstöße bei derselben Kulturgruppe während des gesamten Verpflichtungszeitraums festgestellt wurden, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 begonnen wurde.
- 8.2.3.7 Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Nummer 8.2.3.2 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Zuwendung für die Kulturgruppe abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Ist das Ziel der Maßnahme nicht erreichbar, so ist die Bewilligung für die Kulturgruppe für die Zukunft aufzuheben.
- 8.2.3.8 Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger, um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorlegt, falsche Angaben macht oder Informationen zurückhält, die der Zuwendung entgegenstehen, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Kulturgruppe ausgeschlossen.

8.2.3.9 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen sonstige Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.

8.2.4 Verspätete Einreichung des Auszahlungsantrages

8.2.4.1 Die Zahlung ist zu kürzen, sofern der Auszahlungsantrag nach dem 15. Mai des Verpflichtungsjahres eingereicht wird (Fristsanktion). Der Kürzungsbetrag beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, 1 Prozent der berechneten Zuwendung.

8.2.4.2 Wird der Auszahlungsantrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist er abzulehnen.

8.2.5 Reihenfolge der Abzüge

Die Sanktionen sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

a) die Übererklärungssanktion nach Nummer 8.2.2,

b) die Nichteinhaltungssanktion nach Nummer 8.2.3,

c) die Friststrafe nach Nummer 8.2.4,

d) die Nichtanmeldungssanktion nach Nummer 8.2.1,

e) Sanktionen wegen Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

8.2.6 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.13.

- 8.2.7 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und bei Verstößen gegen die Konditionalität erfolgt gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2021/2116. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

9 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 60

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Anlage 1

(zu den Nummern 5.4, 5.6 Buchstabe b und Nummer 9)

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Nr.	Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen	Kombination möglich Ja/Nein
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Nein
531	Moorschonende Stauhaltung	Nein
535	Anbau von Paludikulturen	Nein
521	Gewässerschutzstreifen	Nein
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	Nein
532	Erosionsschutzflächen	Nein
533	Strip-Till-Verfahren oder Direktsaatverfahren	Ja
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	-----
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	Nein
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	Nein
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand	Ja
522	Mehrfährige Blühflächen	Nein
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	Nein
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus	Nein
534	Natura 2000-Gebiete-Ausgleich	Nein
536	Erschwernisausgleich PSM	Nein

Anlage 2

(zu den Nummern 5.5, 5.6 Buchstabe c und Nummer 9)

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Öko-Regelung	Kombination möglich Ja/Nein
ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	Nein
ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	Nein
ÖR 1c Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	Nein
ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	Nein
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptkulturarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Ja
ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Ja.
ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs	Nein
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Nein
ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Ja
ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	Ja